

An das
Bundesministerium für Inneres
BMI – III/A/4 (Abteilung III/A/4)
Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

tralalobe

**Verein zur Förderung und
Hilfe von Bedürftigen**

info@tralalobe.at

Wien, 12.02.26

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Anpassung mehrerer fremden- und asylrechtlicher Materiengesetze an den EU-Asyl- und Migrationspakt (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein **Tralalobe – Verein zur Förderung und Hilfe von Bedürftigen** erstattet zum Entwurf des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes eine Stellungnahme. Tralalobe arbeitet seit vielen Jahren mit besonders schutzbedürftigen Personen im Rahmen ihres Asylverfahrens, insbesondere mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Trotz der klaren kinderrechtlichen Ausrichtung der GEAS-Reform und des unionsrechtlichen Bekenntnisses zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls verletzt der Entwurf das Kindeswohl mehrfach. Im gesamten Entwurf sind lediglich vereinzelt ausdrückliche Verweise auf das Kindeswohl zu finden.

Besonders problematisch erscheinen uns folgende kinderrechtlicher Aspekte:

- Die fehlende gesetzliche Verankerung der Obsorge ab dem ersten Behördenkontakt für unbegleitete Minderjährige
- Unbegleitete Minderjährige sollen ihre Anträge auf internationalen Schutz selbst einreichen, ohne ab Antragstellung eine gesetzliche Vertretung zu haben – entgegen dem BVG-Kinderrechte, das eine vorrangige Orientierung am Kindeswohl verlangt
- Die fehlende Verankerung des Kindeswohlaspekts als vorrangige Erwägung im Kriterienkatalog des § 9 BFA-VG
- § 76 Abs 1a FPG, der die Möglichkeit der Schubhaft für mündige Minderjährige bietet. Eine Inhaftnahme eines Kindes im Kontext von Migration ist unseres Erachtens niemals im Sinne des Kindeswohls.

Tralalobe beleuchtet in weiterer Folge die Regelungen zur Altersbestimmung von Minderjährigen im Asylverfahren. Dieses hat für die Betroffenen enorme Bedeutung, da Altersbestimmungen Verlust von Jugendhilfe, Obsorge, besonderem Schutz und

Lerchenfelder Gürtel 48/14
1080 Wien
www.tralalobe.at
ZVR 456478286

Spendenkonten
AT05 1200 0100 0038 4445
AT70 2011 1841 5332 5500
Spendenabsetzbarkeit SO 2598



altersgerechter Unterbringung bedeuten können. Außerdem drohen durch medizinische Untersuchungen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit. Die Verfahren sind für viele Minderjährige belastend, besonders für traumatisierte Kinder, da Misstrauen und Angst verstärkt werden, statt Schutz zu bieten. Problematisch ist weiters, dass Entscheidungen zur Altersfeststellung nicht eigenständig bekämpfbar sind, sondern nur mittelbar im Rahmen eines verfahrensabschließenden Bescheides. Die unionsrechtlichen Vorgaben stehen einer bescheidmäßigen Altersfeststellung jedenfalls nicht entgegen.

Besonders problematisch erscheint uns der nahezu unveränderte § 13 Abs. 3 BFA-VG, der weiterhin als Rechtsgrundlage für die Durchführung von Altersbestimmung im Asylverfahren herangezogen werden soll. Die Altersbestimmung basiert gem. § 13 Abs. 3 BFA-VG weiterhin auf einem medizinisch dominierten Modell der Altersdiagnostik und genügt den unionsrechtlichen Anforderungen der Asylverfahrensverordnung nicht.

Art. 25 Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348 (fortan: AVV)

Art. 25 der AVV sieht ein gestuftes Verfahren zur Altersfeststellung vor. Vorgelegte Altersdokumente sind grundsätzlich als echt anzuerkennen, solange kein Gegenbeweis vorliegt. Eine Altersfeststellung darf nur bei begründeten Zweifeln erfolgen und hat vorrangig auf multidisziplinären Bewertungen, einschließlich psychosozialer Einschätzungen durch geschulte Fachkräfte, zu beruhen. Medizinische Untersuchungen sind ausschließlich als letztes Mittel zulässig.

Vor Durchführung einer Altersfeststellung ist eine verständliche und kindgerechte Information sicherzustellen. Medizinische Maßnahmen dürfen nur mit Einwilligung der Vertreter:innen erfolgen. Eine Weigerung darf lediglich als widerlegbare Vermutung gewertet werden. Verbleibende Zweifel sind zwingend zugunsten der Minderjährigkeit aufzulösen.

Diese Vorgaben werden durch die Erwägungsgründe 18, 36 und 37 der Verordnung zusätzlich abgesichert, insbesondere durch Anforderungen an Schulung, Vulnerabilitätserkennung und konsequente Kindeswohlorientierung.

Bewertung der nationalen Regelung

Die unionsrechtlichen Vorgaben finden im Entwurf des § 13 Abs. 3 BFA-VG keine ausreichende Entsprechung. Während das Unionsrecht Altersfeststellung als Teil eines schutzorientierten Verfahrens für besonders vulnerable Personen begreift, konstruiert die nationale Regelung Altersdiagnostik primär als Mitwirkungsfrage und Beweisproblem.

Zwar wird im nationalen Recht der Begriff der multifaktoriellen Untersuchungsmethodik verwendet, der einziger ausdrücklich genannte Untersuchungstyp ist jedoch die radiologische Untersuchung. Dadurch wird faktisch ein medizinisch dominierter Zugang nahegelegt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur vorrangigen Anwendung nichtmedizinischer und psychosozialer Bewertungsmethoden fehlt.

Ebenso fehlen jegliche Vorgaben zu Qualifikation und Schulung der an der Altersfeststellung beteiligten Behördenbediensteten und Gutachter:innen, obwohl das Unionsrecht ausdrücklich verlangt, dass diese in der Erkennung von Vulnerabilitäten geschult sein müssen.

Auch die unionsrechtliche Konzeption der Altersfeststellung als Ausnahmeinstrument bei konkreten Zweifeln spiegelt sich in der nationalen Regelung nicht systematisch wider. Der unionsrechtliche Beweismaßstab knüpft nicht an den positiven Nachweis der Minderjährigkeit durch „unbedenkliche Urkunden“ an, sondern an das Fehlen konkreter Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit. Erst bei fortbestehenden Zweifeln darf auf weitergehende multidisziplinäre Bewertungen und ausschließlich als letztes Mittel auf medizinische Untersuchungen zurückgegriffen werden.

Der im Entwurf vorgesehene Hinweis, wonach Art. 25 der Verordnung unberührt bleibe, ersetzt keine inhaltliche Anpassung des nationalen Rechts und vermag bestehende strukturelle Abweichungen nicht zu beheben.

Grundrechtliche Dimension

Die Altersfeststellung bei unbegleiteten Minderjährigen fällt in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und unterliegt damit unmittelbar der EU-Grundrechtecharta. Nach Art. 24 der Charta ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Ein nationaler Regelungsrahmen, der medizinische Altersdiagnostik strukturell in den Vordergrund stellt und psychosoziale Bewertungen nicht verbindlich vorsieht, genügt diesem Grundrechtsstandard nicht.

Empfehlungen

Tralalobe empfiehlt daher:

- die gesetzliche Verankerung eines gestuften Altersfeststellungsverfahrens mit verpflichtender multidisziplinärer Erstbewertung
- die ausdrückliche Festlegung, dass medizinische Untersuchungen nur als letztes Mittel zulässig sind
- verbindliche Schulungs- und Qualifikationsanforderungen für alle an der Altersfeststellung beteiligten Personen

Außerdem:

- die gesetzliche Verankerung, dass die Obsorge von unbegleiteten Minderjährigen ab dem ersten Behördenkontakt der Kinder- und Jugendhilfe zukommt
- die gesetzliche Verankerung des Kindeswohls als vorrangige Erwägung im Kriterienkatalog des § 9 BFA-VG
- keine Inhaftierung von minderjährigen Personen im Rahmen von Asylverfahren